

8/SN-403/ME
1 von 2

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Zl. 325/94

8/SN-403/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

Befürft: Gesetzentwurf	
Zl.	05/94
Datum: 7. NOV. 1994	
Verteilt: 8. Nov. 1994	

DVR: 0487864

VL/NC

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird (2. Waffengesetznovelle 1994)

Zl. 95.016/24-IV/11/94/E

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwältskammertag teilt zu dem übermittelten Entwurf der 2. Waffengesetznovelle mit, daß gegen diesen keine Bedenken bestehen und dieser Entwurf sogar ausdrücklich begrüßt wird.

Um zu verhindern, daß sich Personen bis Jahresende noch in größerem Umfang mit Pumpguns eindecken, die nach den Bestimmungen des Waffengesetzes keine Chance auf Erteilung der Bewilligung gemäß Artikel II Abs. 1 besitzen, und dann nach dem 1.1.1995 nicht die in Artikel II Abs. 1 angeführten Ausnahmebewilligung beantragen erfassen zu können, wird angeregt, die Waffenhändler zu verpflichten, Name und Anschrift von Käufern von Pumpguns zwischen der Kundmachung des Gesetzes und dem 31.12.1994 den jeweiligen Sicherheitsdirektionen zu melden.

Äußerst unzweckmäßig erscheint die in Art. II Abs. 3 vorgesehene 3-jährige Frist zur Antragstellung. Es wäre vielmehr eine Entschädigungspflicht - auf welche allenfalls seitens des Berechtigten verzichtet werden kann - bei Abgabe der Schußwaffe vorzusehen.

- 2 -

Überdies sollte in den erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, daß die Entschädigung mit jenem Verkehrswert zu erfolgen hat, welchen die Schußwaffe vor Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzes hatte.

Wien, am 31. Oktober 1994

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Klaus HOFFMANN

Präsident